

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst -und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bernburg (Saale) mit den Ortsfeuerwehren Aderstedt, Bernburg (Saale), Baalberge, Biendorf, Gröna, Peißen, Poley, Preußnitz und Wohlsdorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Kostenersatzsatzung-FW)

Aufgrund §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2025 (GVBl. LSA S. 834), § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. 06.2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. LSA S. 108), §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG in Form von Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Bernburg (Saale) wird durch die Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bernburg (Saale) vom 13.03.2018 festgelegt. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Gebühren werden erhoben für:

1. Einsätze nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG sowie Einsätze nach § 22 Abs. 1 S. 2 BrSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§ 1 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 3 BrSchG) oder der Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen (§ 1 Abs. 1 Alt. 3, Abs. 4 BrSchG) oder) dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
6. kostenpflichtige Tragehilfen.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,

- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben. Das Gleiche gilt, wenn durch die sächliche oder personelle Hilfeleistung Dritter gem. § 26 BrSchG durch die Stadt Bernburg (Saale) ein Ausgleich oder eine Entschädigung gemäß § 27 BrSchG zu leisten ist.
 - (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bernburg (Saale) kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 3 Hilfsorganisationen und private Unternehmen (Dritte) beauftragen, wenn die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte der Freiwilligen Feuerwehr im Einsatzfall nicht ausreichen und deshalb auf die Unterstützung von Hilfsorganisationen oder privaten Unternehmen zurückgegriffen werden muss. Dies gilt insbesondere bei ungewöhnlichen und größeren Gefahrenlagen oder Schadensfällen. Die entstehenden Kosten sind neben der Gebühr zu tragen.
 - (4) Soweit Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bernburg (Saale) der Umsatzsteuer unterliegen, hat der Kostenschuldner auch die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu tragen.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner von Gebühren, Kostenersatz und bei Ansprüchen nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung ist:
 - 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
 - 2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
 - 3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
 - 4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
 - 5. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung.
- (2) Sind mehrere Kostenschuldner zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung der Gebühr

- (1) Maßstab für die Erhebung der Gebühr ist das in der Anlage zu dieser Satzung festgesetzte Gebührenverzeichnis sowie Art und Anzahl des eingesetzten Personals und der Fahrzeuge und die Dauer der jeweiligen Inanspruchnahme.
- (2) Die Fahrzeuge werden nach ihrem taktischen Einsatzwert in Fahrzeugklassen eingeteilt: Fahrzeugklasse 1 – Kleinfahrzeuge (MZF, MTF, KEF, Funktrupp-KW, KdoW),

Fahrzeugklasse 2 – Sonderfahrzeuge (GW, SW2000, CBRN-Erkunder),
Fahrzeugklasse 3 – Löschfahrzeuge (LF, TSFW),
Fahrzeugklasse 4 – Tank- und Hilfeleistungslöschfahrzeuge (HLF, TLF),
Fahrzeugklasse 5 – Drehleiterfahrzeuge,
Fahrzeugklasse 6 – Rüstwagen (RW, WLF),
Fahrzeugklasse 7 – Wasserfahrzeuge (Boote und Trailer).

- (3) Über die Anzahl des einzusetzenden Personals und die Art und Anzahl der Fahrzeuge entscheidet der jeweilige Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Der Gebührenanspruch, der sich jeweils aus den Personal- und Fahrzeugkosten zusammensetzt, wird nach in den §§ 5 und 6 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5 Personalkosten

- (1) Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit, die mit dem Zeitpunkt der Alarmierung beginnt und endet mit der Meldung der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft im Sinne § 7 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung.
- (2) Die Abrechnung erfolgt minutengenau nach dem Gebührenverzeichnis.

§ 6 Fahrzeugkosten

- (1) Fahrzeugkosten werden nach der Einsatzzeit berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Meldung der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung.
- (2) Die Abrechnung erfolgt minutengenau nach dem Gebührenverzeichnis.
- (3) Bei den Fahrzeugen sind die Kosten für die Nutzung der auf dem Fahrzeug mitgeführten Geräte enthalten.

§ 7 Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Alarmierung der Feuerwehr bzw. mit der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld gem. § 2 Abs. 1 entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr. Ansprüche auf Kostenersatz, Ausgleich und Entschädigung gem. § 2 Abs. 2 und 3 entstehen ebenfalls mit Beendigung der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr. Die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr ist zum Zeitpunkt der Meldung der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft beendet.

§ 8 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Die Gebühren, Kostenersatz, Ausgleich und Entschädigung werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

- (2) Durch Bescheid festgesetzte Beträge nach Abs. 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vollstreckt.

§ 9 Haftung

Die Stadt Bernburg (Saale) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Ansprüche aus dem Abgabeverhältnis nach dieser Satzung auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bernburg (Saale) zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bernburg (Saale) mit den Ortsfeuerwehren Aderstedt, Bernburg (Saale), Baalberge, Biendorf, Gröna, Peißen, Poley, Preußlitz und Wohlsdorf (Kostenersatzsatzung FW) vom 01.07.2010 in der Fassung der 1. Änderung vom 04.11.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) Nr. 211 vom 04.12.2014) außer Kraft.

Bernburg (Saale),

Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin

Anlage:
Gebührentarif

Anlage zur Kostenersatzsatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bernburg (Saale)

Tarif Nr.	Bezeichnung der Leistung	je Minute
1	Gebühr für Personal	
1.1.	je hauptamtliche Einsatzkraft	0,93 €
	Inklusive Mehrwertsteuer	1,10 €
1.2.	je ehrenamtliche Einsatzkraft	0,65 €
	Inklusive Mehrwertsteuer	0,77 €
2	Gebühr für Feuerwehrfahrzeuge mit Beladung	
2.1	Fahrzeugklasse 1	2,81 €
	Inklusive Mehrwertsteuer	3,34 €
2.2	Fahrzeugklasse 2	2,93 €
	Inklusive Mehrwertsteuer	3,49 €
2.3	Fahrzeugklasse 3	4,22 €
	Inklusive Mehrwertsteuer	5,02 €
2.4	Fahrzeugklasse 4	4,22 €
	Inklusive Mehrwertsteuer	5,02 €
2.5	Fahrzeugklasse 5	4,25 €
	Inklusive Mehrwertsteuer	5,06 €
2.6	Fahrzeugklasse 6	4,05 €
	Inklusive Mehrwertsteuer	4,82 €
2.7	Fahrzeugklasse 7	1,10 €
	Inklusive Mehrwertsteuer	1,31 €
3	Feuerwehrsicherheitsdienst / Brandsicherheitswache / Unterweisungen	
3.1	Brandsicherheitswache: Personal, ehrenamtlich pro Dienstkraft (gilt nur für ständige und nichtständige Theater je eingesetzter Kraft)	11,00 €/ Std
3.2	Brandsicherheitswache: Personal, ehrenamtlich pro Dienstkraft (Ausstellungen, Fasching, Feuerwerk, Zirkus, Messen, zzgl. Kostensätze n. Pkt. 2sportliche Veranstaltungen u. a.)	11,00 €/ Std.
3.3	Personal, pro Dienstkraft (Einweisungen, Vorführungen, Unterweisungen)	Gebühren gemäß Kostenstelle 1